

Verein „Netzwerk Demenz beider Basel“

Statuten

(Stand: 24. September 2015)

Inhaltsverzeichnis

I.	PRÄAMBEL	4
II.	NAME, SITZ, ZWECK, AUFGABEN	5
Art. 1	Name, Sitz und Neutralität	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Aufgaben	6
III.	MITTEL	6
Art. 4	Finanzielle Mittel/Vereinsvermögen	6
IV.	MITGLIEDSCHAFT	6
Art. 5	Arten und Voraussetzungen	6
Art. 6	Erwerb der Mitgliedschaft	7
Art. 7	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	7
Art. 8	Mitgliederbeiträge, Fälligkeit	7
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtsfähigkeit)	7
V.	ORGANISATION	8
Art. 10	Organe	8
A.	<i>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</i>	8
Art. 11	Zusammensetzung, Stimmrecht, Stimmrechtsvertretung, Ausschluss des Stimmrechts	8
Art. 12	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 13	Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Mitgliederversammlung	9
Art. 14	Vorschlags- und Antragsrecht	10
Art. 15	Beschlussfassung	10
B.	<i>VORSTAND</i>	11
Art. 16	Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Amtsdauer	11
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 18	Zeichnung	12
Art. 19	Sitzungen und Beschlussfassung	12
C.	<i>REVISIONSSTELLE</i>	13
Art. 20	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	13
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen	13
VI.	GESCHÄFTSSTELLE	13
Art. 22	Geschäftsstelle und Geschäftsführung	13
VII.	VEREINSJAHR UND JAHRESRECHNUNG	13
Art. 23	Vereinsjahr	13
Art. 24	Jahresrechnung	14
VIII.	HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT	14
Art. 25	Haftung des Vereins und der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten	14
Art. 26	Nachschusspflicht durch die Vereinsmitglieder	14

IX.	AUFLÖSUNG	14
Art. 27	Auflösungsbeschluss	14
Art. 28	Liquidation	14
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 29	Eintragung ins Handelsregister	14
Art. 30	Anwendbares Recht	14
Art. 31	Inkrafttreten	14

I. PRÄAMBEL

Der „Dialog Nationale Gesundheitspolitik“ hat am 21. November 2013 die „Nationale Demenzstrategie 2014-2017“ verabschiedet. Der an Demenz erkrankte Mensch und seine Bezugspersonen stehen im Zentrum der Strategie. Die mit der Erkrankung einhergehenden Belastungen sollen verringert und die Lebensqualität der Betroffenen verbessert werden. Den Betroffenen sollen während des gesamten Krankheitsverlaufs koordinierte und bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stehen. Hauptverantwortliche für die Umsetzung der Gesamtstrategie sind der Bund und die Kantone.

Um die genannten Ziele zu erreichen, schlug die „Nationale Demenzstrategie 2014-2017“ bereits konkrete Projekte vor. Die Mehrzahl derselben basieren auf bewährten Modellen guter Praxis in den Bereichen Information und Partizipation, Versorgungsangebote, Qualität und Fachkompetenz sowie auf Daten und Wissensvermittlung.

Bund, Kantone, Gemeinden und die einbezogenen Akteure (wie Leistungserbringer, Berufsgruppen, Fachverbände und Betroffenenorganisationen) werden die vorgenannten Modelle guter Praxis in Richtung zeitgemässer Versorgungsangebote weiterentwickeln. Dies entspricht auch einem Ziel der gesundheitspolitischen Strategie Gesundheit 2020, die der Bundesrat am 23. Januar 2013 verabschiedet hat.

Neben der Weiterentwicklung der Modelle guter Praxis in Richtung zeitgemässer Versorgungsangebote soll auch eine bedarfsgerechte Anpassung dieser Angebote an die verschiedenen Zielgruppen und Regionen erfolgen. In diesem Rahmen sollen die meisten Projekte dezentral initiiert, konkretisiert und von den zuständigen Akteuren personell und finanziell getragen werden. Bund und Kantone haben hierbei primär die Aufgabe, die Aktivitäten zu koordinieren und den Informations- und Kommunikationsfluss zwischen den Akteuren sicherzustellen.

Des Weiteren obliegt dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden die Federführung der Projekte „Finanzierung“, „Versorgungsmonitoring“ sowie „Vernetzung von Forschung und Praxis“.

Vor diesem Hintergrund sowie im Zusammenhang mit einem Projekt, das hinsichtlich des Um- und Neubaus von 100 demenzgerechten Pflegebetten in einem Alterszentrum, das im Kanton Basel-Landschaft seinen Sitz hat, durchgeführt wurde, bildete sich im November 2013 auf Initiative betroffener Akteure eine private ehrenamtliche Arbeitsgruppe unter dem Titel „Netzwerk Demenz“. Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

- Prof. Linus Marcello Schumacher, Dozent Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, Leitung,
- Prof. Dr. rer. soc Peter Zängli, Dozent Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, ,
- Sandro Zamengo, Direktor Alterszentrum Am Bachgraben Allschwil/Schönenbuch und Präsident Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP),
- Dr. Daniela Berger-Künzli, Geschäftsführerin Alzheimervereinigung beider Basel,
- Prof. Dr. med. Thomas Leyhe, ärztlicher Leiter Zentrum für Alterspsychiatrie (ZAP), Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel,
- Prof. Dr. phil. Andreas U. Monsch, Leiter Memory Clinic, Universitäres Zentrum für Altersmedizin Basel, Felix Platter-Spital,
- Juliana Nufer-Gerster, Präsidentin Spitex-Verband Baselland.

Unterstützt und beraten wurde die Arbeitsgruppe durch zwei Delegierte der Gesundheitsdepartemente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Im Jahr 2014 wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe „Netzwerk Demenz“ ein Konzept mit dem Titel „Konzept Netzwerk Demenz beider Basel“ durch Prof. Marcello Linus Schumacher und Prof. Dr. rer. soc Peter Zängli verfasst. Dieses Konzept enthält insbesondere Aussagen zur Zielsetzung und zum Nutzen eines Netzwerks Demenz beider Basel.

Aus dem Konzept sind folgende zwei Zielsetzungen ersichtlich:

1. Das Netzwerk Demenz beider Basel unterstützt die Netzwerkakteurinnen und -akteure in der Umsetzung ihres Auftrages sowie bei praxisrelevanten Themen und Fragestellungen.
2. Das Netzwerk Demenz beider Basel ist ein Instrument, welches die beiden Kantone bei der Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie unterstützt.

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Organisation von Veranstaltungen, die auf der Basis einer Kultur des miteinander Lernens, Erforschens und Kooperierens dem gegenseitigen Austausch innovativer Ideen dienen,
- angebotsübergreifende Vernetzung und Kooperation von akuten, ambulanten, teilstationären und stationären Akteuren,
- Bereitstellung von Ergebnissen aus Forschung, Entwicklung, Alltag und Erfahrungswissen im Bereich Demenz an die Organisationen sowie die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt,
- Schaffung einer Austauschplattform für Ideen, Themen, „best practice“ oder neue Herausforderungen an Organisationen.

Aus dem Konzept ist schliesslich auch ersichtlich, dass das Netzwerk Demenz in der Rechtsform des Vereins organisiert werden soll.

II. NAME, SITZ, ZWECK, AUFGABEN

Art. 1 Name, Sitz und Neutralität

- (1) Unter dem Namen „Netzwerk Demenz beider Basel“ (nachstehend NETZWERK genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Geschäftsstelle. Er kann an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- (1) Das NETZWERK hat folgende Zwecke:
 1. Das NETZWERK unterstützt die Vereinsmitglieder und weitere interessierte Kreise bei der Umsetzung ihres Auftrages sowie bei praxisrelevanten Themen und Fragestellungen rund um das Thema Demenz.
 2. Das NETZWERK ist ein Instrument, welches die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei der Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie unterstützt.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

Art. 3 Aufgaben

- (1) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung hat das NETZWERK prioritär folgende Aufgaben:
- a) Organisation von Veranstaltungen, die auf der Basis einer Kultur des miteinander Lernens, Erforschens und Kooperierens dem gegenseitigen Austausch innovativer Ideen dienen,
 - b) angebotsübergreifende Vernetzung und Kooperation von akuten, ambulanten, teilstationären und stationären Akteuren,
 - c) Bereitstellung von Ergebnissen aus Forschung, Entwicklung, Alltag und Erfahrungswissen im Bereich Demenz an die Vereinsmitglieder und weitere interessierte Kreise sowie die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt,
 - d) Schaffung einer Austauschplattform für Ideen, Themen, „best practice“ oder neue Herausforderungen für die Vereinsmitglieder und weitere interessierte Kreise.
- (2) Daneben werden die Aufgaben wahrgenommen, die im Sinne des Vereinszwecks als sinnvoll und förderlich angesehen werden.

III. MITTEL

Art. 4 Finanzielle Mittel/Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem NETZWERK folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder,
- b) Beiträge der öffentlichen Hand,
- c) Spenden,
- d) Legate,
- e) Zinslose Darlehen,
- f) Sonstige Zuwendungen und Erträge aller Art.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Arten und Voraussetzungen

- (1) Eine Vereinsmitgliedschaft kann als kantonales Aktivmitglied, ausserkantonaes Aktivmitglied oder als Gönner erworben werden.
- (2) Als kantonale Aktivmitglieder können dem NETZWERK Akteure, die sich beruflich mit Demenzfragen beschäftigen (z.B. stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungserbringer) und ihren Sitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben, beitreten, sofern sie dem Netzwerk Know-How, Erfahrungen und Wissen zur Verfügung stellen und dieses bei der Zweckerfüllung unterstützen wollen.
- (3) Als ausserkantonale Aktivmitglieder können dem NETZWERK Akteure, die sich beruflich mit Demenzfragen beschäftigen (z.B. stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungserbringer) und ihren Sitz ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben, beitreten, sofern sie dem Netzwerk Know-How, Erfahrungen und Wissen zur Verfügung stellen und dieses bei der Zweckerfüllung unterstützen wollen.
- (4) Als Gönner können dem NETZWERK natürliche und juristische Personen beitreten, die den Vereinszweck rein ideell und finanziell mittragen wollen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet jeweils nach Vorliegen eines schriftlichen Gesuchs abschliessend und endgültig über die Aufnahme als Vereinsmitglied (kantonales Aktivmitglied, ausserkantonales Aktivmitglied oder Gönner). Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder, d.h. kantonale und ausserkantonale Aktivmitglieder sowie Gönner, gehören der Mitgliederversammlung an und sind in den Vorstand wählbar.
- (2) Die kantonalen und ausserkantonalen Aktivmitglieder stellen zudem ihr Know-How, ihre Erfahrungen und ihr Wissen zur Verfügung und unterstützen das NETZWERK bei der Zweckerfüllung.
- (3) Alle Vereinsmitglieder beachten die Vereinsstatuten und -Reglemente sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wahren die Vereinsinteressen und bezahlen die Mitgliederbeiträge.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge, Fälligkeit

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- (2) Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Budgets im Voraus an deren ordentlicher Versammlung unter Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs des NETZWERKS und der finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder festgelegt.
- (3) Sie betragen mindestens
 - a) Fr. 300.00 für kantonale Aktivmitglieder,
 - b) Fr. 400.00 für ausserkantonale Aktivmitglieder,
 - c) Fr. 500.00 für Gönner.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen reduzierte Mitgliederbeiträge beschliessen. In diesem Fall können Sie auch unter dem Mindestbetrag liegen oder ganz erlassen werden.
- (5) Unterjährig neu eingetretene Vereinsmitglieder bezahlen den auf sie entfallenden jährlichen Mitgliederbeitrag pro rata.
- (6) Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am 1.1. desjenigen Kalenderjahres fällig, für das sie zu bezahlen sind. Die Mitgliederbeiträge unterjährig neu eingetretener Vereinsmitglieder sind mit Erhalt des Aufnahmeentscheids fällig.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtsfähigkeit)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss

- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied seine Pflichten verletzt hat, vom Vorstand erfolglos gemahnt und angehört wurde. Der Ausschluss durch den Vorstand gilt sofort ohne Rekurs Möglichkeit.
- (4) Die Austrittserklärung und der Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr. Die austretenden oder ausgeschlossenen Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil davon.

V. ORGANISATION

Art. 10 Organe

- (1) Organe des NETZWERKS sind:
- a) die Mitgliederversammlung (oberstes Organ),
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionsstelle.
- (2) Die Organe des NETZWERKS sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben daher nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine Entschädigung für Vorstand und Revisionsstelle beschliessen.

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11 Zusammensetzung, Stimmrecht, Stimmrechtsvertretung, Ausschluss des Stimmrechts

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Vereinsmitglieder an.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig, wobei die sich die Stimmrechtsvertreter durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vereinsmitglied, seinem Ehegatten oder einem mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem NETZWERK andererseits ist das betroffene Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei Beschlussfassungen zu Fragen, die ausschliesslich oder überwiegend die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreffen, sind die ausserkantonalen Aktivmitglieder und die Gönner vom Stimmrecht ausgeschlossen. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder nehmen nicht an den Beratungen und Beschlussfassungen teil.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Erlass und Änderung der Statuten,

- b) (Ober-)Aufsicht über die übrigen Vereinsorgane, einschliesslich deren Aufgaben und Kompetenzen,
 - c) Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren,
 - a) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle,
 - b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Zulässige Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz (FusG),
 - e) Auflösung des NETZWERKS, einschliesslich Zuweisung eines allfälligen Liquidationserlöses,
 - f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind.
- (2) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Erlass und Änderung von Reglementen,
 - b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, einschliesslich Festsetzung der jeweiligen Entschädigung,
 - c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge,
 - d) Abnahme des Revisorenberichts,
 - e) Behandlung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind,
 - f) Behandlung und Beschlussfassung über die Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstands,
 - g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - h) Mitgliedschaft in anderen Vereinen (Beitritt und Austritt).

Art. 13 Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag, einschliesslich Angabe der Traktanden, von 1/5 der Vereinsmitglieder durchgeführt werden.
- (3) Alle Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Über sämtliche Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Der Protokollführer wird von der Präsidentin/dem Präsidenten zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Aufnahme von Feststellungen zuhanden des Protokolls zu verlangen. Diese Passagen werden entsprechend kenntlich gemacht. Das Protokoll beinhaltet mindestens Folgendes:
- a) Datum und Feststellungen über die rechtzeitige Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - b) die Anzahl der anwesenden kantonalen und ausserkantonalen Aktivmitglieder und Gönner,
 - c) die behandelten Geschäfte sowie die dazugehörigen Ergebnisse der Beschlussfassungen und Wahlen, einschliesslich die Annahmeerklärungen der gewählten Personen,
 - d) den allfälligen Stimmrechtsausschluss eines Vereinsmitgliedes bei einer Beschlussfassung oder Wahl,
 - e) (kenntlich gemachte) Feststellungen zuhanden des Protokolls.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident ernennt ferner einen Stimmzähler.

- (6) Die Mitgliederversammlungen werden jeweils 3 Wochen im Voraus durch den Vorstand mittels Zustellung der Einladung und der Traktandenliste an sämtliche Vereinsmitglieder einberufen. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Die Zustellung der Unterlagen kann auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Falls sämtliche Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind (Universalversammlung), kann auch ohne Einhaltung der Einberufungsfrist eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- (8) Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung können in einem Reglement geregelt werden, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

Art. 14 Vorschlags- und Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 15 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschliesst über traktandierte Geschäfte abschliessend. Falls sämtliche Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind (Universalversammlung), können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder (Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt). Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit, falls sie/er Vereinsmitglied ist. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des NETZWERKS ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich; für eine Fusion mit anderen Vereinen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich..
- (4) Beschlussfassungen (Abstimmungen und Wahlen) erfolgen offen, falls nicht 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Beschlussfassung verlangen.
- (5) Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- (6) Sofern kein Vereinsmitglied die mündliche Beratung verlangt, kann die Mitgliederversammlung dringende Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss; Post, Kurier, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. In diesem Fall muss der Beschluss von allen Vereinsmitgliedern einstimmig erfolgen. Solche Beschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

B. VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied zusammen. Ämterkumulation ist zulässig.
- (2) Als Vorstandsmitglied sind auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitgliedes sowohl Vereinsmitglieder bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeitende als auch geeignete externe Personen wählbar.
- (3) Der Vorstand sowie die Präsidentin/der Präsident werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (4) Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- (5) Vorstandsmitglieder können durch Tod, Rücktritt oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden. In diesen Fällen wird eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Das als Ersatz gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit der Vorgängerin/des Vorgängers ein.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - b) strategische und operative Gesamtleitung des NETZWERKS,
 - c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vertretung des NETZWERKS nach aussen,
 - e) allfällige Erteilung der Zeichnungsbefugnis an Personen ausserhalb des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung betreffend aller Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - g) Führung der Geschäftsbücher des NETZWERKS unter sinngemässer Berücksichtigung der Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung,
 - h) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - i) Allfällige Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen, einschliesslich Delegation einzelner Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes,
 - j) Wahl- und Abwahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, einschliesslich Abschluss und Auflösung des Arbeitsvertrages, Pflichtenheft sowie Delegation einzelner Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes,
 - k) Aufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und allfällige Ausschüsse und Kommissionen,
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - m) allfällige Eintragung und Löschung des NETZWERKS im Handelsregister.
- (2) Im Weiteren erledigt er alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich durch Statut oder Gesetz zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder an die Geschäftsstelle delegiert worden sind.

Art. 18 Zeichnung

- (1) Für das NETZWERK führen die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
- (2) Der Vorstand kann weiteren Personen Zeichnungsbefugnis kollektiv zu zweien erteilen. Sofern diese Personen nicht Mitglieder des Vorstands sind, wird die Kollektivunterschrift jeweils mit einem Vorstandsmitglied erteilt.

Art. 19 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand trifft sich jährlich mindestens zu zwei Sitzungen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet und über die jeweils ein Protokoll geführt werden. Die Präsidentin/der Präsident legt die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern fest.
- (2) Das Protokoll beinhaltet mindestens Folgendes:
 - a) Datum und Feststellungen über die rechtzeitige Einladung zur Vorstandssitzung,
 - b) die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 - c) die behandelten Geschäfte sowie die dazugehörigen Ergebnisse der Beschlussfassungen,
 - d) den allfälligen Ausstand einer Person bei einer Beschlussfassung,
 - e) Feststellungen zuhanden des Protokolls, welche entsprechend kenntlich gemacht werden.
- (3) Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.
- (4) Der Vorstand darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Über nicht traktandierte Geschäfte beschliesst der Vorstand, wenn alle anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Er fasst seine Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- (7) Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss; Post, Kurier, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. In diesem Fall muss der Beschluss von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig erfolgen. Solche Beschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
- (8) Wer an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse hat, das über die allgemeinen Interessen der Mitglieder des Vorstandes und des NETZWERKS hinausgeht (Interessenkonflikt), tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- (1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren.
- (2) Als Revisorinnen/Revisoren sind auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitgliedes sowohl Vereinsmitglieder bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeitende, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, als auch geeignete externe Personen wählbar.
- (3) Die Revisorinnen/Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Tod, Rücktritt oder einer Abwahl während der laufenden Amtsperiode wird eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Die als Ersatz gewählte Revisorin/Revisor tritt in die Amtszeit der Vorgängerin/des Vorgängers ein.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung des NETZWERKS, einschliesslich unterjährige Stichproben in der Buchhaltung,
- b) Schriftliche Berichterstattung über die Prüfung zu Händen Mitgliederversammlung,
- c) Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung,
- d) Empfehlung/Antrag betreffend Erteilung oder Verweigerung der Décharge-Erteilung gegenüber dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 22 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Verein betreibt zur Erledigung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle, welche auch Dienstleistungen im Auftragsverhältnis gegenüber den Vereinsmitgliedern erbringen kann.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, welche/welcher vom Vorstand gewählt wird und diesem unterstellt ist, geleitet.
- (3) Der Vorstand legt vor dem Hintergrund der Vereinsstatuten und –Reglemente sowie des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgetrahmens (Jahresbudget) das Pflichtenheft der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers fest. In jedem Fall nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

VII. VEREINSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und endet jährlich am 31. Dezember.

Art. 24 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des NETZWERKS ist jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2016, abzuschliessen.

VIII. HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT

Art. 25 Haftung des Vereins und der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vereinsmitglieder haften ausschliesslich für die Bezahlung der auf sie entfallenden Mitgliederbeiträge.

Art. 26 Nachschusspflicht durch die Vereinsmitglieder

Für die Vereinsmitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

IX. AUFLÖSUNG

Art. 27 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des NETZWERKS kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art. 28 Liquidation

- (1) Wird das NETZWERK aufgelöst, wird das nach Liquidation der Aktiven und Tilgung der Schulden vorhandene Vermögen (Liquidationserlös) nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an eine juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen.
- (2) Den Mitgliedern des Vereines stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (3) Falls das NETZWERK im Handelsregister eingetragen wurde, ist dessen Löschung nach Beendigung der Liquidation in die Wege zu leiten.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand ist, sofern sich nicht von Gesetzes wegen etwas anderes ergibt, ermächtigt aber nicht verpflichtet, das NETZWERK ins Handelsregister einzutragen.

Art. 30 Anwendbares Recht

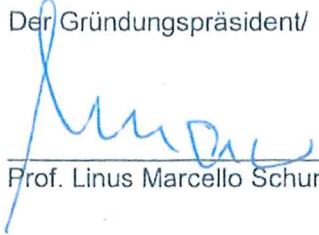
Es findet das Schweizerische Recht Anwendung, insbesondere ergänzend das ZGB.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. September 2015 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Basel, 24. September 2015

Der Gründungspräsident/



Prof. Linus Marcello Schumacher

Der Protokollführer



Sandro Zamengo